



Sexuelle Nötigung (§ 177 Abs.5)

Absatz 5 stellt eine Qualifikation zu § 177 Abs. 1 dar.

Nr. 1: Gewalt = körperlich wirkender Zwang durch Kraftentfaltung des Täters zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands.

- Beispiele: Festhalten der Hände, Auseinanderdrücken von Beinen; Verriegeln von Pkw-Türen, Legen auf das Opfer mit Körpergewicht; Zuführen von Ecstasy-Tropfen ohne Einwilligung; Zudrücken des Mundes.
- Zeitlich reicht irgendeine Gewaltanwendung zwischen Versuchsbeginn und Beendigung der Tat. Gewalt zum Zweck der Nötigung – und damit ein Finalzusammenhang – ist seit der Neufassung von 2016 nach überwiegender Meinung nicht erforderlich, da der Grundtatbestand des Abs. 1 schon jede Vornahme gegen den erkennbaren Willen erfasst ([BGH NStZ 2019, 516; umstr.](#); kritisch: Fischer StGB, § 177 Rn. 74a).

Nr. 2: Drohung mit gegenwärtiger Leib-/ Lebensgefahr

Drohung = In Aussicht stellen des Übels, dessen Eintritt vom Willen des Täters abhängen soll.

Leibesgefahr = es muss mit nicht unerheblichen Verletzungen gedroht werden!

- Die Drohung muss gegen das Opfer selbst erfolgen. Sie kann, muss aber nicht das Mittel zur Erzwingung von Sex sein.
- Erforderlich ist, dass das Opfer an die Ernsthaftigkeit der Drohung glauben soll – nicht, dass es sie ernst nimmt.
- Auch ein andauerndes „Klima der Gewalt“ (z.B.: häusliche Beziehungsgewalt) kann als konkludente und fortwirkende Drohung genutzt werden.

Nr. 3: Ausnutzen einer schutzlosen Lage = wenn Täter es ausnutzt, dass sich das Opfer in einer Lage befindet, die aufgrund objektiver und subjektiver Umstände eine wesentlich verminderte Möglichkeit darstellt, sich der Gewalt zu entziehen.

- Sinn dieser Variante: Es sollen Situationen erfasst werden, in denen das Opfer aus Angst vor Gewaltanwendung und wegen der Aussichtslosigkeit von Widerstand auf Gegenwehr verzichtet (*und deshalb keine Gewalt oder Drohung gem. Nr. 1, 2 bejaht werden kann*) – und der Täter dies ausnutzt.

aa) schutzlose Lage = eine stabile Situation, in der das Opfer durch objektive (z.B.: einsamer Ort, fehlende Fluchtmöglichkeit, sehr ungleiches Kräfteverhältnis) und subjektive Umstände (besondere Furcht, Hilflosigkeit) überdurchschnittlich schutzlos ist.

- Nicht ausreichend: Alleinsein von 2 Personen; fremde Umgebung; auch nicht im Ausland bei Furcht vor ausländerrechtlichen Konsequenzen (BGH 51, 282); bloß überraschende Handlungen.

bb) ...der Einwirkung des Täters = potentielle Gewalthandlungen des Täters.

cc) Ausnutzen = Täter muss kennen zumindest für möglich halten: die Furcht des Opfers und den aus dieser Furcht resultierenden Verzicht auf Widerstand.

Subjektiv: Vorsatz auf die jeweilige Qualifikation. Insbesondere bei Nr. 3 ist ein Ausnutzungsbewusstsein erforderlich.

Lesetipps:

- BGH 5 StR 451/18 (12.12.2018) (zum Gewaltbegriff): <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/5/18/5-451-18.php?referer=db>
- BGH 1 StR 476/20 (14.1.2021) (schutzlose Lage): <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/20/1-476-20.php?referer=db>